



Amtliche Bekanntmachungen

Herausgeber: Der Rektor der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
Redaktion: Justitiariat, Tel. 81-11764

Nr.: 26/2013

Düsseldorf, den 20. November 2013

Seite 2 Ordnung zur Änderung einer Darlehensordnung für die Vergabe von Darlehen durch die Studierendenschaft der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf (DarlO) vom 28. August 2013

**Ordnung zur Änderung einer
Darlehensordnung für die Vergabe von
Darlehen durch die Studierendenschaft
der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf (Dar10) vom
28. August 2013**

Artikel I

Aufgrund des § 54 Abs. 4 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen vom 31. Oktober 2007 (GV. NRW. 2007 S. 474), zuletzt geändert am 31. Januar 2012 (GV. NRW. 2012 S. 90), hat das Studierendenparlament der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf folgende Ordnung erlassen:



STUDIERENDENPARLAMENT
der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

**Darlehensordnung für die Vergabe von
Darlehen durch die Studierendenschaft der
Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
(DarlO)**

verabschiedet am 28. August 2013

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt die Vergabe von Darlehen an Studierende der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf durch die Organe und Gremien der Studierendenschaft.

§ 2 Zuständigkeiten

- (1) Zur Entscheidung über Darlehensanträge wird der Gemeinsame Darlehensausschuss (GDA) gebildet, der jeweils aus einer Vertreterin oder einem Vertreter des Sozialreferates und des Studentenwerkes besteht.
- (1) Das Sozialreferat berät Studierende in Bezug auf Darlehensanträge, nimmt diese entgegen, und leitet sie an den GDA weiter.
- (1) Das Finanzreferat überwacht die ordnungsgemäße Abwicklung gewährter Darlehen. Für Sachverhalte nach § 9 Abs. 3 sowie § 16 Abs. 2 dieser Ordnung ist die Zustimmung des Haushaltsausschusses (HHA) notwendig.
- (2) Sofern persönliche Darlehensangelegenheiten im HHA oder anderen Gremien der Studierendenschaft behandelt werden, darf dies nur unter Ausschluss der Öffentlichkeit geschehen.
- (3) Darlehen können nur über das in dieser Ordnung geregelte Verfahren vergeben werden. Eine Vergabe von Darlehen durch andere Stellen innerhalb der Studierendenschaft, insbesondere durch die Fachschaften und deren Organe, ist ausgeschlossen.

II. Antragsverfahren

§ 3 Antragsberechtigung

- (1) Alle Mitglieder der verfassten Studierendenschaft der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf sind antragsberechtigt.
- (2) Studierende sind von der Antragsstellung ausgeschlossen, wenn
 - a.1. ein ihnen bereits erteiltes Darlehen noch nicht vollständig abgewickelt wurde,
 - a.2. ihnen gegenüber finanzielle Forderungen der Studierendenschaft von insgesamt mehr als 300 EUR bestehen, oder
 - a.3. sie gem. § 5 Abs. 4 von der Darlehensvergabe ausgeschlossen wurden.
- (3) Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Darlehens.

§ 4 Antragstellung

Der Antrag ist schriftlich mit dem vollständig ausgefüllten Antragsformular (s. Anhang 2) und allen notwendigen Anlagen beim Sozialreferat des AStA einzureichen.

§ 5 Mitteilungspflicht

- (1) Die Antragstellenden verpflichten sich, dem Sozialreferat alle für den Entscheidungsprozess notwendigen Informationen und Unterlagen vollständig zur Verfügung zu stellen.
- (2) Die Antragstellenden versichern mit ihrer Unterschrift, dass alle im Antrag angeführten Sachverhalte der Wahrheit entsprechen. Bei vorsätzlichen oder grob fahrlässigen falschen Angaben zur Ermittlung des Darlehens kann der Darlehensgeber das Darlehen fristlos kündigen. In diesem Fall ist die verbliebene Darlehensschuld zur sofortigen Rückzahlung fällig.
- (3) Die Antragstellenden sind verpflichtet, Änderungen ihrer persönlichen finanziellen Verhältnisse sowie Änderungen der Angaben gem. § 6 Abs. 2 unverzüglich dem Sozialreferat des AStA zu melden.
- (4) Studierende, die gegen die Regelungen der Absätze 1 bis 3 verstoßen, können durch den GDA nach pflichtgemäßem Ermessen von der Darlehensvergabe dauerhaft ausgeschlossen werden.

§ 6 Inhalt des Antrages

- (1) Der Antrag ist zu begründen. Die Begründung muss darlegen, warum die Gewährung des Darlehens erforderlich ist. Sie muss einen umfassenden Einblick in die wirtschaftlichen

Verhältnisse und die Vermögensverhältnisse der jeweiligen Antragstellenden ermöglichen, insb. aus welchen Mitteln die Rückzahlung bestritten werden soll.

- (2) Zur Person der jeweiligen Antragstellenden sind folgende Angaben erforderlich:
- a) Name und Vorname
 - b) Geburtsdatum
 - c) Anschrift
 - d) Familienstand
 - e) Matrikelnummer
 - f) Studienfach bzw. -fächer
 - g) Semesterzahl
 - h) Telefonnummer
 - i) E-Mail-Adresse
 - j) Bankverbindung
 - k) Angaben zu den Personen, die mit im Haushalt leben

§ 7 Anlagen

Bei Antragstellung sind vorzulegen:

1. ein gültiges Personaldokument mit Lichtbildausweis,
1. eine gültige Immatrikulationsbescheinigung, ggf. die Rückmeldung zum folgenden Semester,
2. Belege über weitere Angaben gem. § 6 Abs. 2, und
3. in den Fällen des § 10 Abs. 2 eine Bescheinigung über eine Beratung bei einer Schuldnerinnen- und Schuldnerberatung.

III. Antragsbearbeitung

§ 8 Formelle Prüfung

- (1) Das Sozialreferat prüft nach Erhalt eines Antrages unverzüglich, ob
- k.1. die Antragsberechtigung gem. § 3 gegeben ist und
 - k.2. die Formvorschriften der §§ 4 bis 7 erfüllt sind.
- (2) Werden bei der Prüfung gem. Abs. 1 keine Mängel festgestellt, ist der Antrag zur inhaltlichen Prüfung und Entscheidung unverzüglich an den GDA zu übergeben.
- (3) Wird bei der Prüfung gem. Abs. 1 Nr. 1 festgestellt, dass keine Antragsberechtigung vorliegt, wird der Antrag nicht weiter bearbeitet und die jeweiligen Antragstellenden unverzüglich über die Unzulässigkeit des Antrages informiert.
- (4) Wird bei der Prüfung gem. Abs. 1 Nr. 2 festgestellt, dass die Formvorschriften nicht oder nur teilweise erfüllt wurden, ist dies den jeweiligen Antragstellenden mitzuteilen und eine angemessene Frist zur Behebung der Mängel zu gewähren. Werden die Mängel bis zum Ablauf der Frist nicht behoben, ist der Antrag aus formellen Gründen abzulehnen und die jeweiligen Antragstellenden unverzüglich über die Ablehnung zu informieren.

§ 9 Inhaltliche Prüfung

- (1) Der GDA entscheidet anhand des vorliegenden Antrags über die Darlehensgewährung und die Darlehensmodalitäten gem. § 12. Sieht er sich dazu nicht imstande, können weitere Nachweise von den Antragstellenden angefordert oder eine ergänzende Stellungnahme des Finanzreferates eingeholt werden.
- (2) Das Darlehen kann gewährt werden, wenn
- a.1. die Vergabe haushaltstechnisch möglich ist und
 - a.2. die Bedürftigkeit gegeben ist.
- (3) Die Gewährung eines Darlehens an ein Mitglied des Allgemeinen Studierendenausschusses oder Mitarbeiter des Studentenwerks bedarf zusätzlich der Zustimmung des HHA.

§ 10 Bedürftigkeit

- (1) Bedürftigkeit im Sinne des § 9 Abs. 2 Nr. 2 besteht, wenn die jeweiligen Antragstellenden für einen absehbaren Zeitraum nicht in der Lage sind, den für die Aufrechterhaltung der

Studierfähigkeit notwendigen Unterhalt zu bestreiten. Dazu gehören insbesondere:

- a) Semester- und Sozialbeitrag,
 - b) Miete und übliche Nebenkosten, sofern bei Nichtzahlung die Kündigung oder die Räumung droht,
 - c) Krankenkassen- und Pflegeversicherungsbeiträge, sofern bei Nichtzahlung ein Ausfall von Versicherungsleistungen droht, sowie
 - d) Studienentgelte für weiterbildende Studiengänge i.S.d. § 62 Abs. 4 HG
- (2) Wenn mit dem Darlehen ein Soll auf dem Konto der jeweiligen Antragstellenden ausgeglichen werden soll, ist dem Antrag eine Bescheinigung über eine Beratung bei einer Schuldnerinnen- und Schuldnerberatung beizulegen. Die Bescheinigung muss erkennen lassen, dass die jeweiligen Antragstellenden in der Lage sind, ihre finanziellen Verhältnisse in absehbarer Zeit zu ordnen.

§ 11 Mitteilung über die Entscheidung

- (1) Die Entscheidung des GDA ist den jeweiligen Antragstellenden unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Wird der Antrag genehmigt, ist den jeweiligen Antragstellenden der Abschluss eines Darlehensvertrages gem. § 13 auf der Grundlage der Entscheidung anzubieten.
- (3) Eine Ablehnung des Antrages ist zu begründen.

IV. Vertragsgestaltung

§ 12 Rückzahlungsmodalitäten

- (1) Die Rückzahlungsmodalitäten werden auf Grundlage dieser Ordnung zwischen dem AStA und den jeweiligen Darlehensnehmenden in einem Darlehensvertrag vereinbart.
- (2) Das Darlehen ist zinslos.
- (3) Die Höhe des Darlehens darf 500 EUR nicht überschreiten. Die vereinbarte monatliche Rückzahlungsrate darf nicht weniger als 20 EUR betragen.
- (4) Die Rückzahlung des ausgezahlten Darlehens muss spätestens 3 Monate nach der Auszahlung beginnen und soll spätestens 12 Monate nach der Auszahlung abgewickelt sein.

§ 13 Inhalt des Darlehensvertrages

- (1) Der Darlehensvertrag muss Angaben enthalten über
 - a) die Vertragsparteien,
 - b) die Höhe des Darlehens,
 - c) die Höhe der Rückzahlungsraten,
 - d) den Beginn des Rückzahlungszeitraums,
 - e) das Ende des Rückzahlungszeitraums und
 - f) die Bankverbindung der Studierendenschaft.
- (2) Der Vertrag kann vorsehen, dass die Darlehenssumme unmittelbar an die Gläubigerin oder den Gläubiger der jeweiligen Darlehensnehmenden ausgezahlt wird.
- (3) Der dieser Darlehensordnung angehängte Musterdarlehensvertrag soll den Verträgen zugrunde gelegt werden (s. Anhang 3).
- (4) Der Darlehensvertrag ist vom Darlehensnehmer, von den beiden Mitgliedern des GDA, dem Finanzreferat und einem AStA-Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

V. Vertragsabwicklung

§ 14 Verzug, Nichtzahlung

- (1) Geraten Darlehensnehmende mit der Rückzahlung mehr als 14 Tage in Verzug, sind sie durch das AStA-Sozialreferat umgehend zu kontaktieren und an ihre Rückzahlungsverpflichtung zu erinnern, sowie auf die Möglichkeit eines Antrages auf Ratenminderung oder Stundung bei Rückzahlungsproblemen hinzuweisen. Die Kontaktaufnahme muss mindestens schriftlich erfolgen, soll aber nach Möglichkeit auch auf anderem Wege (elektronisch, telefonisch) versucht werden.
- (2) Bei andauerndem Zahlungsverzug trotz Kontaktversuch gem. Abs. 1 sind durch das AStA-

Sozialreferat folgende Schritte zu ergreifen:

- a.1. 3 Monate nach der ursprünglichen Fälligkeit: Erteilung einer schriftlichen Mahnung
 - a.2. 3 Monate nach der ersten Mahnung: Erteilung einer zweiten schriftlichen Mahnung
 - a.3. 3 Monate nach der zweiten Mahnung: Erteilung einer dritten und letzten Mahnung, in welcher darauf hinzuweisen ist, dass bei weiter andauerndem Zahlungsverzug gerichtliche Schritte zur Durchsetzung des Anspruches eingeleitet werden.
 - a.4. 2 Monate nach der letzten Mahnung, jedoch frühestens nach Ablauf des vereinbarten Rückzahlungszeitraums: Einleitung gerichtlicher Schritte.
- (3) Das Verfahren nach Abs. 2 kann ausgesetzt werden, wenn
- a.1. Anträge auf Ratenminderung oder Stundung von den jeweiligen Darlehensnehmenden vorliegen,
 - a.2. die Kosten der Einziehung voraussichtlich größer sind als die einzufordernde Darlehensschuld, oder
 - a.3. die Einziehung nach Lage des einzelnen Falles für die jeweiligen Darlehensnehmenden eine besondere Härte bedeuten würde.
- (4) In Fällen der Aussetzung nach Abs. 3 Nr. 2 und 3 ist die Angelegenheit zur Entscheidung über eine Niederschlagung oder einen Erlass der Darlehensschuld gem. § 16 Abs. 2 vorzulegen.
- (5) Die Kosten des Mahnverfahrens und des Zahlungsverzuges tragen die jeweiligen sich in Verzug befindlichen Darlehensnehmenden. Es werden keine Verzugszinsen erhoben.

§ 15 Anträge auf Ratenminderung oder Stundung

- (1) Auf begründeten Antrag der jeweiligen Darlehensnehmenden kann eine Ratenminderung oder eine Stundung gewährt werden.
- (2) Die Höhe einer geminderten Rate liegt bei wenigstens 10 EUR im Monat.
- (3) Eine Minderung wird in der Regel für 6 Monate gewährt, eine Stundung in der Regel für 3 Monate. Der vereinbarte Rückzahlungszeitraum darf durch Minderungen und Stundungen insgesamt höchstens um 12 Monate verlängert werden.

§ 16 Entscheidungsbefugnisse

- (1) Entscheidungen über Anträge auf Ratenminderung trifft das Sozialreferat.
- (2) Entscheidungen über die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Forderungen aus Darlehensverträgen trifft das Finanzreferat nach Zustimmung des HHA. Entscheidungsgrundlage ist § 20 Abs. 1 HWVO (s. Anhang 2).

VI. Schlussbestimmungen

§ 17 Änderungen und Ergänzungen

Diese Ordnung kann durch das Studierendenparlament mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsgemäßen Mitglieder geändert werden.

Anhang 1: Relevante Auszüge der HWVO

HWVO-Hauptteil

§ 20 Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen

(1) Der Studierendenschaft zustehende Forderungen dürfen nur

- a.1. gestundet werden, wenn die sofortige Einziehung mit erheblichen Härten für die Schuldnerin oder den Schuldner verbunden wäre und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird,
- a.2. niedergeschlagen werden, wenn feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird, oder wenn die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe des Anspruchs stehen,
- a.3. erlassen werden, wenn die Einziehung nach Lage des einzelnen Falles für die Schuldnerin oder den Schuldner eine besondere Härte bedeuten würde.

(6) Entscheidungen nach Absatz 1 trifft die Finanzreferentin oder der Finanzreferent nach Zustimmung des Studierendenparlaments. Das Studierendenparlament kann diese Befugnis auf einen Ausschuss übertragen.

HWVO-Anlage 1: Erläuterungen zu Stichworten der HWVO

4. Darlehensrückflüsse, § 5 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 HWVO

Im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrags ist die Studierendenschaft berechtigt, ihre Mitglieder (z.B. in unverschuldeten Notsituationen) zu beraten und auch finanziell zu unterstützen. Eine finanzielle Unterstützung darf aber nicht in Form eines verlorenen, nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt werden, sondern nur in Gestalt eines grundsätzlich zurückzahlenden Darlehens.

Nach Gewährung des Darlehens müssen sich die zuständigen Organe der Studierendenschaft um die Rückführung des Darlehens bemühen und den Darlehensempfänger (Darlehensschuldner) zur Rückzahlung des Darlehens anhalten. Entsprechend erzielte Darlehensrückflüsse sind als Einnahmen zu verbuchen.

Damit ist nicht ausgeschlossen, dass im Einzelfall eine Darlehensforderung als nicht mehr einbringbar und realisierbar betrachtet werden muss und dann niedergeschlagen („abgeschrieben“) werden kann.

14. Stundung, § 20 Abs. 1 Nr. 1 HWVO

Die Stundung ist eine Maßnahme, durch die die Fälligkeit eines Anspruchs hinausgeschoben wird. Stundung wird nur auf Antrag gewährt. Bei Gewährung der Stundung ist eine Stundungsfrist festzulegen. Stundungen dürfen grundsätzlich nur unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs gewährt werden.

Eine erhebliche Härte für den/die Schuldner/in ist dann anzunehmen, wenn er/sie sich aufgrund ungünstiger wirtschaftlicher Verhältnisse vorübergehend in ernsthaften Zahlungsschwierigkeiten befindet oder im Falle der sofortigen Einziehung in diese geraten würde.

15. Niederschlagung, § 20 Abs. 1 Nr. 2 HWVO

Die Niederschlagung ist eine verwaltungsinterne Maßnahme, mit der von der Weiterverfolgung eines fälligen Anspruchs befristet oder unbefristet abgesehen wird.

Die Niederschlagung bedarf keines Antrags des/r Schuldners/Schuldnerin. Durch die Niederschlagung erlischt der Anspruch nicht; die weitere Rechtsverfolgung wird daher nicht ausgeschlossen. Eine Mitteilung an den/die Schuldner/in ist nicht erforderlich. Wird dennoch eine Mitteilung gegeben, so ist darin das Recht vorzubehalten, den Anspruch später erneut geltend zu machen.

Von der Weiterverfolgung des Anspruchs kann – ggf. auch ohne Vollstreckungshandlung – vorläufig abgesehen werden, wenn die Einziehung wegen der wirtschaftlichen Verhältnisse des/der

Schuldners/Schuldnerin oder aus anderen Gründen vorübergehend keinen Erfolg haben würde und eine Stundung nicht in Betracht kommt (befristete Niederschlagung). Die wirtschaftlichen Verhältnisse des/r Schuldners/Schuldnerin sind in angemessenen Zeitabständen zu überprüfen. Die Verjährung ist rechtzeitig zu unterbrechen.

16. Erlass, § 20 Abs. 1 Nr. 3 HWVO

Der Erlass ist eine Maßnahme, mit der auf einen fälligen Anspruch verzichtet wird. Durch den Erlass erlischt der Anspruch.

Ein Erlass ist nur dann möglich, wenn eine Stundung nicht in Betracht kommt.

Ein Erlass ist auch zulässig, wenn der Anspruch im Zeitpunkt der Entscheidung zwar nicht einziehbar ist, im Falle der Einziehbarkeit aber die Voraussetzungen für einen Erlass erfüllt wären. Eine besondere Härte ist insbesondere anzunehmen, wenn sich der/die Schuldner/in in einer unverschuldeten wirtschaftlichen Notlage befindet und zu besorgen ist, dass die Weiterverfolgung des Anspruchs zu einer Existenzgefährdung führen würde.

HWVO-Anlage 2: Einzelbegründungen

Zu § 20 Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen

Hierbei handelt es sich um eine sinngemäße Übernahme des § 59 LHO. Damit wird den Studierendenschaften ausdrücklich ein Instrumentarium an die Hand gegeben, um insbesondere bei notleidenden Darlehensforderungen angemessen reagieren zu können. Durch Absatz 2 soll die Entscheidung verantwortlich bei einer Person liegen, die hierfür allerdings der Zustimmung des Studierendenparlaments (das seine diesbezügliche Zuständigkeit einem Ausschuss übertragen kann) bedarf, um Missbräuche zu vermeiden.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung gemäß § 5 Abs. 3 der Satzung der Studierendenschaft der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Studierendenparlamentes der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 25. April 2013.

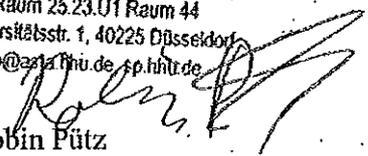
Düsseldorf, den 29. Oktober 2013

Präsidium Studierendenparlament
der Heinrich-Heine-Universität

Raum 25.23.U1 Raum 44

Universitätsstr. 1, 40225 Düsseldorf

sp@aa1.fhu.de sp.hh@de



Robin Pütz

(Präsident des Studierendenparlamentes)